



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: info@kirchengut-wolf.de

Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Wolf (Goldgrube)
Markus Boor
Enkircher Straße 18
56841 Traben-Trarbach

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

3. August 2023

E-Mail: vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

E-Mail: rathaus@vgtt.de

An die Stadt Traben-Trarbach
über die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach

Nachrichtlich:

E-Mail: Landentwicklung-Mosel@dlr.rlp.de; jens.gillmann@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Görresstraße 10
54470 Bernkastel-Kues

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-0191 Ref_44	14.07.2023 (E-Mail)	Norbert Schlöder	0651 9494-530
Bitte immer angeben!	11004-HA6.2.	norbert.schloeder@add.rlp.de	0651 9494-711-530

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube); Landkreis Bernkastel-Wittlich

3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG), PNR: 11004

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht hiermit die **Plangenehmigung**.



Die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt), wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 3. Änderung aufgeführten Bestandteilen und Anlagen. Die Bestandteile der Planänderung sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Planfeststellung vom 01.07.2016 und der bereits genehmigten Planänderungen wird an dieser Stelle verwiesen.



3. Gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind die Kompensationsmaßnahmen inkl. der Änderungen bis zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung im Kompensationskataster KSP einzugeben und in LANIS zu veröffentlichen. Die weiteren Geofachdaten des Naturschutzes, hier insbesondere die Daten zu den geschützten Biotopen (u.a. Trockenmauern) gemäß § 30 BNatSchG sind ebenfalls in die online-Anwendung einzustellen.

Begründung

Sachverhalt

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) wurde am 27.11.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet und mit Beschlüssen des DLR vom 18.05.2016 und vom 07.11.2017 nach § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde mit Datum vom 01.07.2016 nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt. Die Plangenehmigungen zur 1. und 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgten nach § 41 Abs. 4 FlurbG am 07.03.2018 und 27.08.2019.

Im Zuge der bisherigen Ausbaumaßnahmen sind weitere Baumaßnahmen zur Optimierung der Erschließungssituation und der besseren Abfindungsgestaltung notwendig geworden. Im Rahmen der Herstellung der Querterrassen sind zudem Anpassungen an örtliche Gegebenheiten erforderlich geworden. Teile der genehmigten Querterrassen entfallen wegen Änderungen der betrieblichen Situation. Die Planänderung umfasst auch die Freistellung und den Wiederaufbau von Trockenmauerabschnitten zur Sicherung von anliegenden Bearbeitungsspuren und der Erhaltung ihrer Funktion als Lebensraum schützenswerter Arten (geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG) sowie u.a. zur Sicherung eines geplanten Wanderweges.



Das DLR hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Die Planänderung wurde im Einvernehmen mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange aufgestellt bzw. es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) und der Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abgestimmt. Die Stadt Traben-Trarbach sowie der Landesbetrieb Mobilität (LBM) haben der Planänderung zugestimmt.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der Oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie die Betroffenheit von Biotopen und sonstiger Schutzobjekte sind überprüft worden.

Formelle Gründe

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, der Prüfung der Verträglichkeit mit den



Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG, der Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP, sind somit gegeben. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der Planfeststellung bereits bekannt gegeben.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird nach Zustimmung der Naturschutzbehörden gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Mit Zustimmung der Naturschutzbehörden wird für die Maßnahme 670 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Materielle Gründe

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Durch das Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten. Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Im Verfahrensgebiet befinden sich zahlreiche Trockenmauern, die mittlerweile dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Über die Planänderung werden eingestürzte Trockenmauern in Handarbeit, ohne Vermörtelung, funktionsfähig wiederhergestellt und langfristig erhalten. Die bereits genehmigte Rekultivierung der Mauer 670 muss für den Bau einer Querterrasse um ca. 45 lfdm. erweitert werden. Der Umfang an neuen Trockenmauersanierungen, Freistellungen und Entfall bereits genehmigter Rekultivierungen gleicht die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme 670 funktionsgerecht aus.



Darüber hinaus sind weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder sonstige Schutzobjekte nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit den dieser Plangenehmigung unterliegenden Maßnahmen soll unverzüglich begonnen werden, damit die Ausführungsanordnung möglichst schnell erlassen werden und damit der neue Rechtszustand eintreten kann. Die Anlagen können jedoch gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn die Planänderung genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die weinbaulichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

Sabine Haas

(Baudirektorin)